Art. 1 Aufgaben

[1]Der Landesgesundheitsrat berät den Bayerischen Landtag und die Bayerische Staatsregierung in allen Fragen des Gesundheitswesens. [2]Damit trägt er zur Entscheidungsfindung über gesundheitliche Themen in Bayern bei. [3]Einmal im Jahr berichtet er dem Ausschuss für Gesundheit und Pflege schriftlich über seine Aktivitäten und den Umsetzungsstand seiner Resolutionen.